



Aktuelle Änderungen der gesetzlichen Vorschriften



Gewerbeabfallverordnung

Die Gewerbeabfallverordnung wurde überarbeitet. Es gibt einen Entwurf, den das Bundesumweltministerium (BMUB) veröffentlicht hat.

Der Entwurf liegt derzeit der EU zur Stellungnahme vor.

Anschließend wird, voraussichtlich im November, das Gesetzgebungsverfahren aufgenommen.

Die neuen Regelungen sollen neben dem Umweltschutz, stärker als bisher den Klima- und Ressourcenschutz stärken.

Insbesondere wird die fünfstufige Abfallhierarchie berücksichtigt. Danach sind Abfälle in dieser Reihenfolge vorrangig

- zu vermeiden,
- zur Wiederverwendung vorzubereiten,
- zu recyceln,
- der sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung und Verfüllung zuzuführen
- zu beseitigen.



Die derzeit geltende Gewerbeabfallverordnung aus dem Jahr 2002 regelt die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen einschließlich bestimmter Bau- und Abbruchabfälle.

Seitdem haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gewerbeabfallentsorgung wesentlich verändert.

So ist beispielsweise die Ablagerung unbehandelter organischer Abfälle auf Deponien seit dem 1. Juni 2005 nicht mehr zulässig.

Gemischte Gewerbeabfälle werden vielfach entgegen der Vorrangregelung der Abfallhierarchie, an vorhandenen Gewerbeabfallsortieranlagen vorbei, direkt der energetische Verwertung zugeführt.



Dem Bundesumweltministerium liegen Untersuchungsergebnisse und Berechnungen vor, die zeigen, dass von den derzeit nach Untersuchungen und Berechnungen werden mehr als 90 % der anfallenden gemischten Gewerbeabfällen entweder direkt oder nach Sortierung verbrannt.

Nur ca. 7 % der insgesamt anfallenden gemischten Gewerbeabfälle stofflich verwertet. Dies betrifft im Wesentlichen Papier und Pappe, Kunststoffe, Metalle und Holz. Gleichzeitig enthalten die als Ersatzbrennstoffe entsorgten Sortierreste jedoch noch immer fast 50 % wertstoffhaltige Abfälle, insbesondere Papier, Pappe und Kunststoffe, sowie auch erhebliche Anteile an Verbunden, Textilien, Metallen und Holz.

Bei Bau- und Abbruchabfällen stellt sich die Situation differenzierter dar. Von den im Jahr 2012 nach Angaben des Bundesverbandes Baustoffe – Steine und Erden e.V. angefallenen 51,6 Millionen t Bauschutt wurden im Jahr 2012 rund 78 % recycelt, im Rahmen von Verfüllungen nochmals rund 17 % stofflich verwertet und nur 5 % auf Deponien beseitigt.

Anders ist die Situation bei gemischten Bau- und Abbruchabfällen (sog. Baustellenabfällen). Bei diesen weitgehend nicht mineralischen Abfällen lag die Quote für das Recycling bei lediglich rund 2 %, für die sonstige Verwertung bei 93 % und für die Beseitigung bei rund 5 %.

(Quelle: Begründung des BMUB zum Referentenentwurf 2016)



Abfallgemische für das Recycling aufzubereiten ist aufwendig und kostenintensiv.

Ziel sollte deshalb die Trennung der Abfälle möglichst schon am Entstehungsort sein.

Aufgrund fehlender technischer Möglichkeiten und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit werden im Gewerblichen Bereich aber auch zukünftig Abfallgemische anfallen.

Wesentliche Inhalte des Entwurfes:

Gewerbliche Siedlungsabfälle

- grundsätzliche Pflicht zur getrennten Sammlung und zur Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling.
- Ausnahmen von der Pflicht zur getrennten Sammlung sind nur bei fehlender technischer Möglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der getrennten Sammlung (z.B. hohe Verschmutzung, geringe Menge) möglich. Ausgenommen davon sind Glas, Bioabfälle und Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung.
- Gemische sind einer Vorbehandlungsanlage (Sortierung) zuzuführen. (Ausnahmen s.o.)
- Für die technische Ausstattung der Vorbehandlungsanlagen werden zukünftig Mindestanforderungen (u.a. einzelne Anlagenkomponenten) vorgeschrieben .
- Vorbehandlungsanlagen müssen mindestens 85 Masseprozent der in den Gemischen enthaltenen Wertstoffe aussortieren und davon mindestens 30 Prozent einem Recyclingverfahren zuführen werden.

Bau- und Abbruchabfälle

(Boden, Steine Baggergut ausgenommen)

- grundsätzliche Pflicht zur getrennten Sammlung von

Glas (Abfallschlüssel 17 02 02),
Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),
Metallen, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07
und 17 04 11),

Holz (Abfallschlüssel 17 02 01),
Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04) ,
Bitumengemischen (Abfallschlüssel 17 03 02),
Baustoffen auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02),
Beton (Abfallschlüssel 17 01 01),
Ziegeln (Abfallschlüssel 17 01 02),
Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03)

durch die Erzeuger und Besitzer

Ausnahmen sind auch hier nur bei fehlender technischer Möglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der getrennten Sammlung (z.B. hohe Verschmutzung oder geringe Menge) möglich.

Darüber hinaus wird die Pflicht zur vorrangigen Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling geregelt. Erstmals sind auch Maßnahmen des selektiven Abbruchs und Rückbaus zu berücksichtigen, soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind.

Sofern aufgrund der o.a. Ausnahmen die gemischte Erfassung anfallender Abfälle zulässig ist, sind die Gemische entweder einer Vorbehandlungsanlage (Sortierung) oder einer Aufbereitungsanlage (Herstellung von Gesteinskörnungen) zuzuführen.

Das gilt auch für gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Abfallschlüssel 17 09 04).

Verordnung 1013/2006/EG über die Verbringung von Abfällen (VVA)

und

Abfallverbringungsgesetz



Für grenzüberschreitende Abfallverbringungen gilt die Verordnung 1013/2006/EG über die Verbringung von Abfällen (VVA) diese ist für alle Mitgliedstaaten bindend und regelt Verbringungen in, durch und aus der EU.

Darüber hinaus gibt es in Deutschland das **Abfallverbringungsgesetz**, das die notwendigen rechtlichen Regelungen u.a. zur Umsetzung des Basler Übereinkommens und gleichzeitig notwendige Ergänzungen zur VVA beinhaltet (z.B. Zuständigkeiten, Informationspflichten, ergänzende Bestimmungen zu Notifizierungsverfahren, die die Behörden betreffen, Kontrollen, Maßnahmen zur Überwachung).

Je nach vorgesehenem Entsorgungsverfahren, dem Bestimmungsstaat und der Einstufung des Abfalls unterliegt eine grenzüberschreitende Abfallverbringung gemäß VVA entweder **Informationspflichten** oder **dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung.**

Nicht gefährliche Abfälle der sogenannten „Grünen Liste“ (Anhänge III, IIIA und IIIB der VVA), die für eine Verwertung bestimmt sind, unterliegen bei einer Verbringung innerhalb der EU (ausgenommen Bulgarien, Rumänien) nur den "***allgemeinen Informationspflichten***" des Art. 18 VVA.

Dies bedeutet, dass bei jedem Transport ein vorgeschriebenes Formular (Anhang VII der VVA) mitzuführen ist. Außerdem müssen die Person, die die Verbringung veranlasst, und der Empfänger vor Beginn der Verbringung einen Vertrag über die Verwertung abschließen.

Bei der Verbringung von grün gelisteten Abfällen in einige neue EU-Mitgliedstaaten oder beim Export in Nicht-EU-Staaten sind Sonderregelungen zu beachten. Diese können eine Notifizierung erforderlich machen oder die Verbringung ganz verbieten.



Neu ab 2017

Die Kontrollpflichten der Behörden wurden verstärkt.

Neben den Prüfungen der Unterlagen sind zukünftig auch „Vor-Ort-Kontrollen“ durchzuführen.

Die Kontrollen umfassen sowohl Straßenkontrollen, Kontrollen in den Häfen, Kontrollen von Firmen und Sammelplätzen.

Am 24.10.2015 ist das
Elektro- und Elektronikgerätegesetz
in Kraft getreten.

Umsetzung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (sog. WEEE-Richtlinie) und der Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (sog. RoHS-Richtlinie).

Ziel ist die Vermeidung von Abfällen aus Elektro- und Elektronikgeräten, die Reduzierung der Abfallmenge durch Wiederverwendung, durch Vorgabe von Sammel-, Verwertungs- und Recyclingquoten und die Verringerung des Schadstoffgehalts der Geräte. Bezogen auf ganz Deutschland sollen aus privaten Haushalten mindestens 4 kg Altgeräte pro Einwohner und Jahr gesammelt werden.

Durch das Verbot der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe bei der Produktion von Neugeräten sollen Belastungen für Umwelt und Gesundheit von vornherein vermieden werden und Entsorgungsprobleme gar nicht erst entstehen.

Die Verpflichtung, für die Entsorgung, d.h. für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Geräte Verantwortung zu übernehmen, soll die Hersteller dazu zwingen, den gesamten Lebenszyklus ihrer Produkte in ihre Kalkulation einzubeziehen.

Sämtliche Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten in Deutschland müssen sich registrieren lassen. Darüber hinaus müssen sie eine Garantie nachweisen, dass die Finanzierung der Entsorgung ihrer Elektro- und Elektronikgeräte gesichert ist, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden und in privaten Haushalten genutzt werden können.

Rückgabe alter Elektro- und Elektronikgeräte direkt im Handel

Vertreiber mit mehr als 400 qm Verkaufsfläche und Onlinehändler mit mehr als 400 qm Versand- und Lagerfläche **müssen** Altgeräte beim Neukauf eines gleichwertigen Gerätes zurücknehmen. Kleine Geräte (keine Kantenlänge größer als 25 cm) müssen ohne Kauf eines Neugerätes zurückgenommen werden.

Altgeräte können weiterhin kostenlos bei kommunalen Sammelstellen abgegeben werden.

Regelungen zur Verhinderung illegaler Exporte von Elektroaltgeräten

Der Exporteur muss nachweisen, dass die zu exportierenden Geräte kein Abfall sind (Beweislastumkehr). Kriterien sind die Funktionsfähigkeit und die direkte Wiederverwendbarkeit.

7. Novelle der Verpackungsverordnung



1991 trat die die Verpackungsverordnung in Kraft. Ziel war die Reduzierung des Aufkommens von Verpackungsmüll und somit die Abkehr von der Wegwerfgesellschaft. Wesentliches Instrument ist dabei die Rücknahmeverpflichtung für Hersteller und Handel.

Auf der Grundlage der Verpackungsverordnung wurden in Deutschland sogenannte duale Systeme eingerichtet, die außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung eine flächendeckende haushaltsnahe Sammlung und eine anspruchsvolle Verwertung von Verkaufsverpackungen gewährleisten sollen.

Mit der Novelle der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 wurde die Verpackungsverordnung von 1991 abgelöst.

Im Juli 2014 ist die 7. Novellierung verkündet worden.



Die Verpackungsverordnung unterscheidet unter dem Oberbegriff Verpackungen verschiedene Verpackungsarten:

Verkaufsverpackungen
Umverpackungen
Transportverpackungen
Getränkeverpackungen
Mehrwegverpackungen.

Die aktuellen Änderungen der Verpackungsverordnung sollen das bestehende System dauerhaft sichern.

„Schlupflöcher“ und Missbrauchsmöglichkeiten der Verordnung wurden korrigiert.

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/verpackv_1998/gesamt.pdf

http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Abfallwirtschaft/pfandpflicht_faq_de_bf.pdf

Novelle der Abfallverzeichnisverordnung

War erforderlich um das nationaler Recht an die geänderten Regelungen der EU zur Einstufung von Abfällen als gefährliche Abfälle anzupassen.

Änderungen im Chemikalienrecht erforderten nun auch Änderungen im Abfallrecht.

Auf EU-Ebene sind die Änderungen der Europäischen Abfallverzeichnisverordnung (EAVV) und der EG-Abfallrahmenrichtlinie mit dem geänderten Anhang III (Überarbeitung der gefahrstoffrechtlichen Kriterien) im Juli 2015 in Kraft getreten.

Der Abfallartenkatalog bleibt erhalten.

Seitens der EU wurden neue Abfallarten aufgenommen:

Der Abfallschlüssel 010309 wird ersetzt durch die Abfallschlüssel:

010309 „Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 010310 fallen“

010310* „Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 010307 genannten Abfälle“

Neu dazugekommen:

160307* „metallisches Quecksilber“

190308* „teilweise stabilisiertes Quecksilber“

Darüber hinaus wurden zu einigen Abfallschlüsseln redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Weitere aktuell geplante Gesetzes- und Verordnungsvorhaben

Neufassung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung

Neufassung der Abfallbeauftragtenverordnung

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und
die hochwertige Verwertung von Verpackungen –
Verpackungsgesetz –

Mantelverordnung Grundwasser/Ersatzbaustoffe/Bodenschutz



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!